

EINGANG

24. Juni 2013

Planung und Hochbau

Gemeindeaufsicht

Genehmigung Zonenplanänderung «Bojenfeld Ost»

Gemeinde Cham

Gemeindeverwaltung	6330 Cham
Posteingang vom	21.6.13
Posteingang Nr.	340
☒ zur Kenntnis	F+V
☐ GR-Geschäft	BI
Federführung:	DK X
bis GRS	S+G
☐ zur dir. Erledigung	DK X
Federführung:	ZD
bis	

Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 3 Abs. 3 und 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug vom 26. November 1998 (BGS 721.11) und § 7 Bst. c) der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Die vom Gemeinderat Cham am 23. April 2013 im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG beschlossene Zonenplanänderung «Bojenfeld Ost» wird genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist tritt die Zonenplanänderung «Bojenfeld Ost» in Kraft, sofern sie nicht angefochten wird.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Cham, Postfach 265, 6330 Cham (Beilage: 4 Expl. Zonenplanänderung «Bojenfeld Ost» und Planungsbericht)
 - GIS-Fachstelle
 - Kantonsarchäologie Zug
 - Amt für Wald und Wild
 - Baudirektionssekretariat
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilage: je 2 Expl. Zonenplanänderung «Bojenfeld Ost» und Planungsbericht)

Baudirektion


 Heinz Tännler
 Regierungsrat

Zug, 21. Juni 2013 / 51056 / 3.2.1.2/29

A. Im Rahmen der Orstplanungsrevision von 2006 wurde erstmals eine spezielle Zone für Bojenfelder (Übrige Zone mit speziellen Vorschriften für Bootstationierungen / UeBo) ausgetrennt.

Während einer Sanierung des Hafens Cham wurde festgestellt, dass das Bojenfeld Ost marode und zu sanieren ist. Im Jahre 2012 wurde im Zuge der Vermessungsarbeiten zur Erneuerung des Bojenfeldes die Konzessionsfläche mit der Fläche der heutigen Bojenstandorte verglichen. Es wurde herausgefunden, dass die effektive Länge des Bojenfeldes nicht der Abgrenzung des Zonenplanes entspricht. Die grössten Differenzen ergeben sich bezüglich der südlichen Abgrenzung, die um rund 22.5 bis 29.5 m weiter seewärts liegt, während die nördliche Begrenzung um ca. 11.4 bis 16.4 m weiter von der Uferlinie entfernt liegt.

Die beabsichtigte Verschiebung des Bojenfelds Ost im Zonenplan entspricht seiner tatsächlichen Lage. Künftig kann eine effizientere Ausnutzung der für die Bootstationierung vorgesehenen Fläche sichergestellt und gleichzeitig die Flachwasserzone entlastet werden.

B. Die Zonenplanänderung «Bojenfeld Ost» wurde vom Amt für Raumplanung am 29. Januar 2013 (gleichzeitig mit der Richtplanänderung «Bojenfeld Ost») vorgeprüft und am 22. und 29. Februar 2013 im Amtsblatt publiziert. Während der öffentlichen Auflage vom 22. Februar bis und mit 25. März 2013 gingen gegen die Zonenplanänderung «Bojenfeld Ost» keine Einwendungen ein. Am 23. April 2013 wurde die Zonenplanänderung «Bojenfeld Ost» vom Gemeinderat Cham im einfachen Verfahren beschlossen. Der Beschluss wurde am 26. April und 3. Mai 2013 im Amtsblatt publiziert und vom 26. April bis und mit 15. Mai 2013 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden an den Regierungsrat eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 23. April 2013 reichte der Gemeinderat Cham die Zonenplanänderung «Bojenfeld Ost» an den Regierungsrat zur Genehmigung ein. Nach § 7 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen zuständig, sofern im gemeindlichen Verfahren keine Einwendungen erfolgten, oder Einwendungen gütlich beigelegt werden konnten, oder die Baudirektion nicht vorsieht, die Genehmigung nur unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Im vorliegenden Fall sind die Kriterien für eine Delegation der Genehmigungsbefugnis vom Regierungsrat an die Baudirektion gegeben. Der Genehmigung der Zonenplanänderung «Bojenfeld Ost» steht nichts entgegen.

D. Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens wurde darauf hingewiesen, dass die digitalen Zonenplandaten nicht mit den Zonengrenzen aus dem aktuellen Zonenplan übereinstimmen. Ausnahmsweise haben wir das Grundbuch- und Vermessungsamt damit beauftragt, nach Ablauf der Beschwerdefrist diese Nachführung zu übernehmen.